



Wasserreglement

mit Anhängen I und II

Gemeindeversammlungsbeschluss: 26.09.2019
Inkraftsetzung: 01.01.2020

Beschwerde 23.10.2019
Beschwerdeentscheid 13.05.2020

Stand: 18.08.2020



Das Wasserreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG) vom 20. Juni 2014
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) vom 20. November 1991

Kanton:

- Wasserversorgungsgesetz (WVG) vom 11. November 1996
- Baugesetz des Kantons Bern (BauG) vom 09. Juni 1985
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994,
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) vom 11. Mai 1994,
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG) vom 21.09.1994
- Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989

Gemeinde:

- Organisationsreglement (OgR)



Inhaltsverzeichnis

Wasserreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes
Artikel 3	Schutzzonen
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 5	Erschliessung
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe a) Menge und Qualität
Artikel 8	Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 10	Verwendung des Wassers
Artikel 11	Bewilligungspflicht
Artikel 12	Haftung
Artikel 13	Handänderung
Artikel 14	Ende des Wasserbezuges

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 16	Öffentliche Anlagen
Artikel 17	Private Anlagen



B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18	Planung und Erstellung
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22	Erstellung, Kostentragung, Benützung, Unterhalt
------------	---

3. Wasserzähler

Artikel 23	Einbau, Kostentragung
Artikel 24	Standort
Artikel 25	Revision, Störungen
Artikel 26	Haftung bei Beschädigung

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 27	Kostentragung
Artikel 28	Mängel, Haftung
Artikel 29	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 30	Installationsbewilligung
Artikel 31	Abnahme



2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

- Artikel 32 Bewilligung, Durchleitungsrechte
Artikel 33 Technische Bestimmungen

III. Finanzielles

- Artikel 34 Finanzierung der Anlagen

A. Einmalige Gebühren

- Artikel 35 Anschlussgebühren
Artikel 36 Löschgebühr
Artikel 37 Gemeinsame Bestimmungen

B. Jährliche Gebühren

- Artikel 38 a Grundgebühr
 b Verbrauchsgebühr
 c Löschgebühr

- Artikel 39 Rechnungsstellung

C. Fälligkeiten

- Artikel 40 a Anschlussgebühr
 b Löschgebühr
 c Jährliche Gebühren

- Artikel 41 Einforderung der Gebühren
 - Mahnungen
 - Verzugszins

- Artikel 42 Verjährung



Artikel 43	Gebührenpflichtige Personen
Artikel 44	Grundpfandrecht

IV. Verwaltung (Betriebsführung)

Artikel 45	Aufsicht Leitung
------------	------------------

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 46	Widerhandlungen
Artikel 47	Rechtspflege
Artikel 48	Übergangsbestimmung
Artikel 49	Inkrafttreten

Anhang I

Wassertarif / Gebühren

- I) Einmalige Gebühren
- II) Jährlich wiederkehrende Gebühren
- III) Schlussbestimmungen

Anhang II

- Muster Gesuch um einen Wasseranschluss
- Muster Installationsanzeige
- Muster Bewilligung für einen Wasseranschluss
- Muster Fertigstellungsmeldung



Wasserreglement

I. Allgemeines

Aufgabe

Artikel 1

¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erstellt und unterhält

- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung-, -förderung und -speicherung,
- die öffentlichen Leitungen,
- die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen,
- das Kleinwasserkraftwerk Ebligen.

Geltungsbereich des Reglementes

Artikel 2

¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Schutzzonen

Artikel 3

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind in der Gewässerschutzkarte des Kantons Bern und im Zonenplan eingetragen.

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Artikel 4

¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.



Erschliessung

Artikel 5

Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

a) Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.

b) Neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Pflicht zum Wasserbezug

Artikel 6

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 Wasserversorgungsgesetz (WVG), das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Wasserabgabe
a) Menge und Qualität

Artikel 7

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

a) besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);

b) einzelnen Wasserbezüger grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Betriebsdruck

Artikel 8

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann,

b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.



Einschränkung der Wasser-
abgabe

Artikel 9

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit oder ungenügender Wasserqualität
- b) für Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder beim Ausbau von Wasserversorgungsanlagen,
- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und Brandfall.

² Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren sind auch bei eingeschränkter Wasserabgabe ausgeschlossen, ebenso bei Unterbruch der Wasserabgabe infolge höherer Gewalt.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Verwendung des Wassers

Artikel 10

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen und Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Bewilligungspflicht

Artikel 11

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- b) die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- c) die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- d) die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- e) vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- f) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.



- Haftung **Artikel 12**
Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für alle Schäden, die sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.
- Handänderung **Artikel 13**
Der Wasserbezüger hat der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.
- Ende des Wasserbezuges **Artikel 14**
¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies (inkl. Grundangabe) der Wasserversorgung schriftlich zu melden.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.

⁴ Wenn der Anschluss aus irgendeinem Grund mehr als ein Jahr lang nicht benützt worden ist, kann die Gemeinde mittels Verfügung das Abtrennen des Anschlusses verlangen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

- Anlagen zur Wasserverteilung **Artikel 15**
Der Wasserverteilung dienen:
- a) die öffentlichen Leitungen (Haupt-, Verteil- und Hydrantenleitungen) und öffentliche Anlagen, einschliesslich aller Absperrschieber.
 - b) die privaten Anlagen wie Hausanschlussleitungen (mit Ausnahme des Wasserzählers) und Hausinstallationen.

- Öffentliche Anlagen **Artikel 16**
¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.



² Im Zweifelsfall gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Artikel 17

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Anlagen. Sie verbinden die öffentliche Leitung mit der Hausinstallation. Sie beginnen nach dem Anschlussformstück vor dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung.

Bei noch fehlendem Absperrschieber gilt das erste Abzweig-T-Stück auf der öffentlichen Leitung und endet mit dem Wasserzähler.

² Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

³ Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

⁴ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Planung und Erstellung

Artikel 18

¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.



Leitungen im Strassengebiet

Artikel 19

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz - schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes - in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen. Die Ausrichtung von Entschädigungen richtet sich nach Art. 136 BauG (Baugesetz des Kantons Bern).

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Sicherung öffentlicher
Leitungen

Artikel 20

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlicher Eingriffe.

Schutz der öffentlichen
Leitungen

Artikel 21

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.



2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Erstellung, Kostentragung,
Benützung, Unterhalt

Artikel 22

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art.136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitung für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Für Sachschaden infolge Gebrauchs der Hydranten haftet die bewilligungsnehmende Person.

⁵ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.

⁶ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Feuerlöschzwecken, ist gemäss Art. 11 Bst. e bewilligungspflichtig.

⁷ Der Brunnenmeister ist verantwortlich für die Kontrolle und für die Bereitschaft der Hydranten.

3. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung

Artikel 23

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird in der Regel durch Wasserzähler festgestellt. In Ställen und anderen unbewohnten Gebäuden mit kleinem Wasserverbrauch kann Wasser ungezählt abgegeben werden. Es erfolgt eine Pauschalrechnung.

² In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³ In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen.



⁴ Bei Verwendung von Regen- oder privatem Quellwasser für Waschmaschinen, Toilettenspülungen o.ä., welches in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet wird, muss ein zusätzlicher Wasserzähler eingebaut werden.

⁵ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler und zusätzliche Wasserzähler nach Art. 23 Abs. 4 werden den Wasserbezügem gesondert verrechnet. Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Wasserversorgung und werden von ihr unterhalten.

Standort

Artikel 24

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und jederzeit leicht zugänglich sein.

Revision, Störungen

Artikel 25

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Durch Revisionen des Wasserzählers entstandene Störungen an Hausinstallationen wie Ablagerungen von Rost und dgl. in Rückhaltesieben von Filtern oder Druckreduzierventilen, kann die Wasserversorgung nicht haftbar gemacht werden.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten. Im anderen Fall hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

⁴ Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag oder Druck.

Haftung bei Beschädigung

Artikel 26

¹ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf am Wasserzähler niemand Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.



C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Kostentragung

Artikel 27

Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Mängel, Haftung

Artikel 28

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Artikel 29

¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Installationsbewilligung

Artikel 30

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung oder über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügen. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung des SVGW.

² Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

Abnahme

Artikel 31

¹ Jede Hausinstallation muss vor dem Eindecken und vor Inbetriebnahme auf Kosten der Wasserbezüger durch den Brunnenmeister abgenommen und einer Druckprobe unterzogen und durch eine Fachperson eingemessen werden.

² Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführte Arbeit oder für installierte Apparaturen. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.



2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Bewilligung, Durchleitungsrechte

Artikel 32

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger.

Technische Bestimmungen

Artikel 33

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf Kosten des Grundeigentümers einen Absperrschieber ein. Dieser darf nur von Fachpersonal bedient werden.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Die Hausanschlussleitungen sind frostsicher (unter die Frosttiefe von 90 cm) zu verlegen. Sie müssen eine genügende mechanische und chemische Widerstandsfähigkeit aufweisen.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

III. Finanzielles

Finanzierung der Anlagen

Artikel 34

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich über
a) einmaligen und jährlichen Gebühren
b) Beiträgen oder Darlehen Dritter.

³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung:
a) Die Höhe der Anschlussgebühren,
b) die Grund- und Verbrauchsgebühren,
c) Die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex.



⁴ Mit Gross- und Spitzenwasserbezüger, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

⁵ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

A. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühren

Artikel 35

¹ Die Wasserbezüger mit Grundeigentum haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Loading Units (LU) nach SVGW W3, Version 2013, erhoben.

Löschgebühr

Artikel 36

¹ Die einmalige Löschgebühr ist auch geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 37

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.



B. Jährliche Gebühren

a) Grundgebühr

Artikel 38

¹ Zur Deckung der jährlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Kapitalkosten haben die Wasserbezüger eine Grundgebühr zu bezahlen. Die Grundgebühr wird aufgrund Loading Units (LU) erhoben.

b) Verbrauchsgebühr

² Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

c) Löschgebühren

³ Für geschützte Gebäude im Sinne von Art. 37 haben die jeweiligen Eigentümer jährlich eine Löschgebühr zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Rechnungsstellung

Artikel 39

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

C. Fälligkeiten

a) Anschlussgebühr

Artikel 40

¹ Die Anschlussgebühr ist zum Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten Loading Units (LU) nach SVGW, W3 Version 2013, berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b) Löschgebühr

² Die Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c) Jährliche Gebühren

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich auf Ende Jahr fällig. Es können im Rahmen der zu erwartenden Grund- und Verbrauchsgebühren viertel- oder halbjährliche Akontozahlungen in Rechnung gestellt werden.



Einforderung der Gebühren	Artikel 41 ¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.
Mahnung	² Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.
Verzugszins	³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Artikel 42 Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.
Gebührenpflichtige Personen	Artikel 43 ¹ Die Anschlussgebühren und die Löschgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentum bzw. eine Baurechtsberechtigung der angeschlossenen Liegenschaft, geschützten Baute oder Anlage besitzt. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren und Löschgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde. ² Die wiederkehrenden Gebühren schulden die jeweiligen Personen mit Grundeigentum bzw. Baurechtsberechtigung der Liegenschaft.
Grundpfandrecht	Artikel 44 Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 a lit. d EG zum ZGB.



IV: Verwaltung (Betriebsführung)

Aufsicht Leitung

Artikel 45

¹ Die Planung und Sicherstellung einer effizienten Wasserversorgung obliegt, unter Aufsicht des Gemeinderates, dem Brunnenmeister.

² Für die Belange des Löschschutzes ist der Kommandant der Feuerwehr beizuziehen.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Artikel 46

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden gemäss Art. 58 Abs. 2 Gemeindegesez GG mit Busse bis Fr. 5'000 bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren mit zusätzlichem Verzugszins.

Rechtspflege

Artikel 47

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangsbestimmungen

Artikel 48

¹ Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben.

² Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

Inkrafttreten

Artikel 49

¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.



Anhang I

Gebührenrahmen

I. Einmalige Gebühren

		Tarif von CHF	bis	Tarif bis CHF
Anschlussgebühr	Artikel 1			
	¹ Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Loading Unit (LU) gemäss SVGW berechnet.			
	² Der Einkauf für <i>Wohn- und Ferienhäuser in <u>Fassung und Reservoir</u></i> beträgt pro Loading Unit (LU)	150.00		600.00
	³ Der Einkauf für <i>Wohn- und Ferienhäuser in <u>Hydrantennetz, Ringleitung und übrige öffentliche Leitungen</u></i> beträgt pro Loading Unit (LU)	150.00		600.00
	⁴ Der Einkauf für <i>Gewerbe- und Industriebetriebe in <u>Fassung und Reservoir</u></i> beträgt pro Loading Unit (LU)	150.00		600.00
Landwirtschaftliche Gebäude ohne Wohnnutzung	⁵ Der Einkauf für <i>Gewerbe- und Industriebetriebe <u>Hydrantennetz, Ringleitung und übrige öffentliche Leitungen</u></i> beträgt pro Loading Unit (LU)	150.00		600.00
	Artikel 2 Die einmalige Gebühr für landwirtschaftliche Gebäude ohne Wohnnutzung beträgt pro Grossvieh-Einheit	100.00		200.00
Einzelne Zapfstellen auf Wiesen, Anlagen, Plätzen sowie laufende Brunnen	Artikel 3 Die einmalige Gebühr für einzelne Zapfstellen auf Wiesen, Anlagen, Plätzen sowie laufende Brunnen beträgt pro Zapfstelle/Brunnen	300.00		500.00
Löschbeitrag	Artikel 4 Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt	12.00/m ³		umbauten Raum (uR)



Effektive Kosten	Anschluss-	Artikel 5 Die Kosten für die Anschlussleitung ab Hauptleitung gehen zu Lasten des Wasserbezügers			
Behandlungsgebühr		Artikel 6 a) Für Neubauten pro Gesuch und Anschluss	50.00	bis	300.00
		b) Für Erweiterungen pro Gesuch und Anschluss	50.00	bis	300.00

II. Jährlich wiederkehrende Gebühren

			Tarif von CHF	bis	Tarif bis CHF
		Artikel 7			
Jährlich wiederkehrende Grundgebühr		a) Grundgebühr pro Loading Unit (LU), wobei die jährliche Löschgebühr mit Fr. 8.00 enthalten ist.	10.00	bis	25.00
		b) Industrie	10.00	bis	100.00
		In dieser Grundgebühr sind 100 m ³ Wasserverbrauch als gebührenfreier Bezug inbegriffen.			
		c) Die jährliche Löschgebühr nicht angeschlossener Liegenschaften an die Wasserversorgung Oberried beträgt: - pro Loading Unit (LU)	8.00	bis	15.00
		Artikel 8			
Pauschaltarif		¹ Für dauernde Anschlüsse ohne bewohnbare Gebäude kann Wasser ungemessen abgegeben werden. Die Gebühr beträgt 3% des amtlichen Wertes des angeschlossenen Gebäudes, jedoch mindestens	20.00	bis	100.00



	Artikel 9			
Bauwasser	- Grundgebühr pro Monat	20.00	bis	120.00
	- Verbrauch pro m ³	--.50	bis	5.00
	Artikel 10			
Zwischenablesung	Zwischenablesung der Wasserzähler	50.00	bis	100.00
	Artikel 11			
Zuschlag für jeden Wasserzähler in- und ausserhalb von Gebäuden	Zuschlag für jeden Wasserzähler in- und ausserhalb von Gebäuden	20.00	bis	50.00
	Artikel 12			
Zählermiete Wasserzähler	Zählermiete Wasserzähler	20.00	bis	100.00
	Artikel 13			
Mehrwertsteuer	Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen			

III. Schlussbestimmungen

	Art. 14
Zuständigkeiten	Für die Tarife gemäss <i>Anhang I und II</i> ist der Gemeinderat, für die <i>restlichen Bestimmungen, welche das Reglement betreffen, die Gemeindeversammlung zuständig</i> . Änderungen der Tarife unterliegen dem Referendum.



Anhang II

Muster-Formulare für das Bewilligungsverfahren eines Wasseranschlusses einschliesslich Fertigstellungsmeldung

1. Anschlussgesuch Wasser

Basierend auf dem Formular 5.4 dem Kantonalen Baugesuchsformular (www.igk.be.ch)

2. Wasser-/ Abwasserinstallation

Basierend auf dem Formular 5.5 (Stand:12.13)

Behandlung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens: Ist die Gemeinde nicht selber Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung, ist das Gesuch durch die zuständige Wasserversorgung zuhanden der Gemeindebehörden zu behandeln.

3. Installationsanzeige

Basierend auf dem Formular 5.5 (Stand: 12.13)

4. Bewilligung für einen Wasseranschluss:

Ist das Gesuch im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen, ist der Baubewilligungsbehörde keine eigenständige Bewilligung, sondern ein Amts- bzw. Fachbericht mit Antrag einzureichen.

5. Fertigstellungsmeldung

Basierend auf dem Formular 5.5 (Stand: 12.13)



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Wasserreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 26. September 2019 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Oberried aufgelegt worden ist.

Die Auflage wurde im Anzeiger Interlaken-Oberhasli vom 22. August 2019 und 29. August 2019 publiziert.

Während dem Auflageverfahren, nach Gemeindeversammlungsbeschluss, wurde mit Datum 23. Oktober 2019 beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli eine Beschwerde eingereicht.

Oberried, 18. August 2020

Der Gemeindeschreiber:

Ulrich Stucki

Genehmigungsvermerk

Die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Oberried hat am 26. September 2019 das Wasserreglement mit den Anhängen I und II genehmigt.

Die Beschwerde vom 23. Oktober 2019 wurde mit Verfügung am 13. Mai 2020 durch das Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli abgewiesen.

Oberried, 18. August 2020

GEMISCHTE GEMEINDE OBERRIED

Der Präsident

Der Sekretär

Andreas Oberli

Ulrich Stucki

Bekanntmachung / Inkraftsetzung

Das Reglement mit Anhang I und Anhang II tritt auf 01. Januar 2020 in Kraft.

Der Erlass wurde im Anzeiger Interlaken am 27. August 2020 publiziert.

5.4	Anschluss Wasser	Gemeinde-Nr.: _____
		Eingang: _____

PLZ / Gemeinde: _____ Amt-Nr.: _____
 Strasse / Ort: _____ Nr.: _____ Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Planung und Ausführung (sofern bekannt)

Installations-Planer: (Firma, Adresse, Kontaktperson):
 Tel. Nr. _____
 Fax Nr. _____
 E-Mail _____

Nutzung und Wasserbedarf

Wohnungen: Anzahl _____ Zentralboiler _____ l 1 Boiler je Wohnung _____ l
 Gewerbe / Industrie: Wasserbedarf: max. _____ l / min
 Wasserlöschposten: bestehend neu max. _____ l / min
 Sprinkleranlage: bestehend neu max. _____ l / min
 Anzahl Belastungswerte (gemäss separatem Formular): _____ BW
 (kann später eingereicht werden)

Erschliessung



Haupt-/Verteilung (öffentliche Leitung): bestehend (Anschlussstelle gemäss Situationsplan) neu
 Entfernung vom Gebäude: _____ m
 Hausanschlussleitung (private Leitung): bestehend neu verlegen ändern
 Durchmesser _____ mm Material _____
 Durchleitungsrechte erforderlich: ja (Kopie beilegen) nein
 Gasanschluss vorgesehen/interessiert: ja nein
 wenn ja Heizung Prozess Haushalt
 Baugruben-Abmessung gemäss Situationsplan: Länge/Breite/Tiefe _____ m
 Bestehende Werkleitungen im Abstand zur Baugrube innerhalb 10m:
 keine Elektrizität Wasser Gas andere (TV, Telefon...) _____
 Hausinstallation: neu erstellen ändern / anpassen erweitern

Bemerkungen

Ort und Datum: _____

Der / Die Beauftragte: _____

Dem Gesuch sind beizulegen:

- 1 Kopie von Formular 1.0
- 1 Kopie von Formular 5.5 (kann auch später vor Installationsbeginn eingereicht werden)
- 2 Situationspläne 1 : 1'000 oder 1 : 500
- 1 Grundriss Untergeschoss 1 : 100 oder 1 : 50 mit eingezeichneter Wassereintrittsstelle und Verteilbatterie
- 1 Umgebungsgestaltungsplan 1 : 200 oder 1 : 100

5.5 <small>neu</small>	Wasser- / Abwasserinstallationen	Gemeinde-Nr.: _____
		Eingang: _____

PLZ / Gemeinde: _____ Amt -Nr.: _____

Strasse / Ort: _____ Nr.: _____ Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Installationsanzeige (nach SVGW Richtlinie W3 2013)

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällig bestehende.

Ein Belastungswert entspricht einem Durchfluss von 0,1 l pro Sekunde. Der Belastungswert bezeichnet den am Anschlusspunkt vor der Entnahmestelle zur Verfügung gestellten Durchfluss in Funktion des Verwendungszweckes und der Benützungsdauer. Er entspricht nicht dem Entnahmedurchfluss aus den Produktnormen.

Verwendungszweck: Anschlüsse DN 15 (1/2")	A B N	Stockwerk				Anzahl		LU pro Anschluss	LU		LU T
						K	W		K	W	
Normalinstallationen	N										
Handwaschbecken								1			
WC-Spülkasten							—	1		—	
Getränkeautomat							—	1		—	
Bidet, Coiffeurbrause								1			
Haushaltgeschirrspüler							—	1		—	
Haushaltwaschautomat							—	2		—	
Entnahmemarmatur für Balkon und Terrasse							—	2		—	
Dusche								2			
Spülbecken								2			
Waschtrog								2			
Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss								2			
Urinoir-Spülung							—	3		—	
Badewanne								3			
Spülbecken für Gewerbe								4			
Geschirrbrause								4			
Entnahmemarmatur für Garten und Garage							—	5		—	
Spezialinstallationen		Beschrieb:						l/min	U	LU	
Kühl- und Klimaanlage									1 LU = 6 l/min		
Vieh-Selbsttränke											
Laufender Brunnen											
Total LU								(A + B + N)			
./ davon bestehend								(A + B)			
Neuinstallation								(N)			

Regenabwassernutzung: Anzahl WC: _____ Anzahl Pissoir: _____ Andere Verwendung: _____

LU = Belastungswerte nach SVGW W3 2013

A = Auswechslung B = bestehend N = Neuinstallation U = Umrechnung K = kalt W = warm T = Total

Der / die Beauftragte bescheinigt die Richtigkeit der vorliegenden Angaben.

Ort und Datum: _____

Der / die Beauftragte: _____

Dem Gesuch sind beizulegen:

1 Kopie von Formular 1.0 (sofern in Verbindung mit Baugesuch)



Fertigstellungsmeldung

Änderungen der LU gegenüber der Installationsanzeige

Apparate / Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		LU pro	LU		LU
							K	W	Anschluss	K	W	+ / -
Total Änderungen gegenüber Bewilligung												
Total bewilligte Loading Unit												
Effektiv installierte Loading Unit												

Regenabwassernutzung:

Bestätigung des Sanitärinstallateurs

Der unterzeichnende Sanitärinstallateur bestätigt, die Hausanschlussleitung und die Hausinstallationen nach den einschlägigen Vorschriften und Normen sowie nach den Bedingungen der Anschlussbewilligung ausgeführt zu haben. Die Fertigstellungsmeldung und die Pläne entsprechen den ausgeführten Anlagen.

Ort und Datum:

Der Sanitärinstallateur:

Bestätigung des Bewilligungsinhabers

Der unterzeichnende Bewilligungsinhaber hat vom Wasserversorgungsreglement Kenntnis genommen und verpflichtet sich, dieses einzuhalten. Ferner verpflichtet er sich, eine allfällige Veräusserung der Liegenschaft der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Ort und Datum:

Der Bewilligungsinhaber:

Beilagen

- Situationsplan 1: _____ mit eingetragener und vermasster Hausanschlussleitung, samt Absperrschieber.
- Ausführungsplan Kellergrundriss und Schnitt mit Wassereintrittsstelle und Verteilbatterie.

Verlag Schläfli & Maurer AG
Spielmatte 18
CH-3800 Unterseen

Bestätigung amtliche Mitteilung (*OBE20240007*)

Erscheinungsdaten: 27.08.2020

Kategorie:

Oberried

Gemischte Gemeinde Oberried

Die Gemeindeversammlung hat am 26. September 2019 folgende Reglemente genehmigt:

- Wasserreglement

- Abwasserreglement

Die Reglemente treten rückwirkend auf 01. Januar 2020, nachdem der Regierungstatthalter Interlaken-Oberhasli eine Beschwerde abgewiesen hat, in Kraft. Die Genehmigung wird hiermit unter Hinweis auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemacht. Die Reglemente können bei der Gemeindeverwaltung Oberried angefordert oder auf der Homepage www.oberried.ch heruntergeladen werden.

3854 Oberried, 27. August 2020

Gemeinderat Oberried

Erfasst am: 19.08.2020
Erfasst durch: Ulrich Stucki
info@oberried.ch

